

## A) Durchführungsbestimmungen Liga

Für die Durchführung der Hessischen Ligen wurden von der Sektion Bowling folgende Bestimmungen in Ergänzung zur Sportordnung der DBU festgelegt:

### 1) Teilnahmeberechtigung

Alle Teilnehmer an den Hessischen Ligen spielen auf eigene Gefahr. Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung obliegt jedem/r Spieler/in selbst.

C-Jugendliche sind nicht spielberechtigt. B-Jugendliche dürfen nur mit Zustimmung des Sektionsjugendwartes eingesetzt werden. [Die Genehmigung muss vor dem 1. Einsatz vorliegen.](#)

Startberechtigt sind nur Spieler/innen mit gültigem Spielerpass, gültiger Beitragsmarke und gültiger Ranglistenkarte.

Fehlt Pass, Beitragsmarke oder RL-Karte ~~oder bei B-Jugendlichen die Zustimmung des Sektionsjugendwartes~~, so kann dies innerhalb von sechs (6) Kalendertagen beim Ligawart nachgereicht werden und muss dem Obmann unaufgefordert zum nächsten Start vorgelegt werden.

Die fehlenden Papiere müssen nachweislich vor dem Spieltag beantragt worden sein.

Nach der 6-Tage-Frist wird das entsprechende Spielergebnis gemäß Ziffer 2.1 der DBU-Sportordnung (DBU-SpO) sowie Punkt 1.12.3 des Bußgeldkatalogs der Sektion Bowling gestrichen.

### 2) Mannschaftsstärke

Die Mannschaftsstärke der Hessenliga entspricht der der jeweiligen Bundesliga. Bei allen anderen Ligen ist die Mannschaftsstärke auf 4 Spieler/innen festgelegt.

### 3) Leiter der Hessenligen: Der Ligawart

Versand der Spielpapiere : an den Ligawart

Ralf Schomaker,

Ralf-Schomaker@unitybox.de

### 4) Ligaobmann

Leiter der einzelnen Klassen ist der jeweils eingesetzte Ligaobmann oder der von ihm eingesetzte Stellvertreter.

Die Ligaobleute sind ebenso Spieler/innen wie jeder andere in der Liga, nur mit zusätzlichen Aufgaben (administrativem Ablauf der Ligen) betraut. Obleute dürfen während ihres eigenen Spiels wie alle anderen Spieler nicht gestört oder abgelenkt werden. Die Obleute müssen bei Verstößen gegen die DBU-Sportordnung oder die Durchführungsbestimmung die Spieler auf den Verstoß hinweisen und dies auf dem Spielbogen mit Namen und EDV-Nr. vermerken. Die Ahndung obliegt der spielleitenden Stelle bzw. dem Sportausschuss. Die Mannschaftsführer haben den Ligaobmann, um einen reibungslosen Ablauf der Liga zu gewährleisten, zu unterstützen.

### 5) Bestellung des Ligaobmann

Jeder Verein, der Mannschaften zum Ligabetrieb meldet, ist verpflichtet, Ligaobleute zu benennen.

- (I) Bei Teilnahme an der Herrenliga mit Herrenmannschaften / Mixedmannschaften ist ein Ligaobmann für die Herrenliga zu benennen.
- (II) Bei Teilnahme an der Damenliga mit Damenmannschaften ist eine Ligaobfrau für die Damenliga zu benennen.
- (III) Mit der Meldung des Ligaobmanns ist anzugeben, in welcher Mannschaft dieser eingesetzt wird.
- (IV) Werden keine Obleute bei der Meldung angegeben, bzw. stehen angegebene Obleute nach Berufung durch den Ligawart nicht zur Verfügung, wird von dem Verein eine Aufwandspauschale von € 50,- erhoben.

Die Auswahl der Ligaobleute erfolgt nach Möglichkeit so, dass kein Verein mehr als einen Obmann zu stellen hat, Vereine, die in der vorangegangenen Saison bereits Obleute gestellt hatten werden nach Möglichkeit als letztes bei der Auswahl der Obleute herangezogen.